

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
EJPD
3003 Bern

Per-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Datum 16. Oktober 2024
Kontaktperson Michel Comte
Direktwahl 061 206 66 07
E-Mail m.comte@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts «Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte» eröffnet. Die Kantonalbanken danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kontext dieser Stellungnahme

Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen und wir unterstützen die darin enthaltenen Forderungen. Zudem unterstützen wir die Stellungnahme von *economiesuisse*. Die vorliegende Stellungnahme der Kantonalbanken ist als Ergänzung zu den beiden vorgenannten Stellungnahmen zu verstehen, weshalb hier einzelne, uns zentral erscheinende Aspekte hervorgehoben werden; sie betont noch einmal die Kernanliegen der Kantonalbanken und dient deren Präzisierung.

Grundsätzliche Überlegungen zu Kosten und Nutzen verpflichtender Offenlegung

Die Kantonalbanken begrüssen grundsätzlich, dass der Bundesrat die Transparenz zu Nachhaltigkeitsbelangen erhöhen und damit Investitionen in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten stärken will. Finanzmarktakteure profitieren im Allgemeinen von der Verfügbarkeit entsprechender Daten aus der gesamten Wirtschaft. Dennoch bleibt zu beachten, **dass wissenschaftliche Untersuchungen hinsichtlich der Wirkungen von Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsbelangen kein eindeutiges Bild zeichnen**. Manche Studien legen nahe, dass intendierte Effekte erreicht werden,¹ während andere Autorinnen und Autoren zum Ergebnis kommen, dass bereits die *Non-financial reporting*

¹ Z.B. Fiechter et al. (2022): <https://doi.org/10.1111/1475-679X.12424>.

directive (NFRD) der Europäischen Union (EU) ineffektiv war.² Auch der Bericht zur Regulierungsfolgenabschätzung («Nachvollzug der CSRD») vermag nicht aufzuzeigen, in welchem Verhältnis Kosten und Nutzen bei einem vollständigen oder einem teilweisen Nachvollzug zueinanderstehen (pp. 55 - 57). Die Kantonalbanken plädieren daher für eine Offenlegungsregulierung mit Augenmass.

Schliesslich lehnen wir besondere Offenlegungspflichten für Finanzinstitute ab, da ihnen dadurch eine Verantwortung unterstellt wird, die nicht in ihrem Aufgabenbereich liegen kann und der sie letztlich nicht nachkommen können. Um auf dem Weg hin zu einer stärker nachhaltig operierenden Gesellschaft tatsächlich voranzukommen, müssten sich aus unserer Sicht Politik und Gesellschaft auf wirksame Massnahmen einigen, die alle verpflichten.

Proportionalitätsprinzip

Die Kantonalbanken lehnen die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereichs ab. Den finanziellen und personellen Aufwand zur Erfüllung der Auflagen erachten sie für KMU im Allgemeinen und für kleinere Banken im Besonderen (FINMA-Aufsichtskategorie 4 bis 5) als unverhältnismässig. Dies unter anderem aus folgenden Gründen:

- **Überproportionale Kosten:** Die sehr hohen Kosten, mit denen für Berichterstattung und externe Prüfung zu rechnen sind, treffen kleinere Institute im Vergleich zu grossen Unternehmen überproportional, da der Skaleneffekt geringer ist.
- **Ineffiziente Bindung von Ressourcen:** Wir stellen eine Verschiebung der Nachhaltigkeitsaufgaben weg von lokalen, zweckmässigen und fördernden Nachhaltigkeitsmassnahmen hin zu regulatorischen Aufgaben mit begrenztem Nutzen fest. Für KMU jeder Branche soll aber gelten, dass sie nicht umfassende Ressourcen für die Berichterstattung einsetzen müssen, sondern dass sie personelle und finanzielle Mittel direkt für eine nachhaltigere Betriebsweise einsetzen sollen.

Flexibilität der Berichterstattungsstandards

Durch die starke Fokussierung der vorgeschlagenen Regulierung auf die EU droht ein Verlust der Offenheit, um an weiteren internationalen Entwicklungen anknüpfen zu können. Es ist, gerade mit Blick auf eine KMU-verträgliche Regulierung, wichtig, dass eine Mehrzahl an Standards für die Berichterstattung angewandt werden können, u.a. der verbreitet genutzte und anerkannte Standard der *Global Reporting Initiative* (GRI). Dieser Überlegung wird im vorliegenden Vorschlag nicht genügend Rechnung getragen.

Anträge seitens Kantonalbanken

Auf Basis der oben genannten Überlegungen sind unsere Kernforderungen für Änderungen des Gesetzesprojekts die folgenden:

1. Anpassung des Geltungsbereichs (analog zur Forderung der SBVg):
 - a. Streichung von Art 964 a), Ziffer 1, um keinen fast vollständigen Automatismus für Finanzinstitute zu generieren

² Z.B. De Villiers et al. (2024): <https://doi.org/10.1016/j.bar.2024.101437>.

- b. Festlegung der Vollzeitäquivalente bei 500 als Schwellenwert, um kleinere Unternehmen zu entlasten. Dafür Beibehaltung der geltenden Werte für Bilanzsumme und Umsatzerlös

Art. 964a

Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten:

- ~~4. — Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG)¹;~~
1. Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und
2. Unternehmen, die zwei eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von ~~25~~ 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von ~~50~~ 40 Millionen Franken,
 - c. ~~250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt~~;
3. Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.

In Rot: bestehende Bestimmungen; in Blau: neue Bestimmungen

2. Das Prinzip «Comply or Explain» soll beibehalten werden.
Für KMU (einschliesslich Finanzinstitute) ist es zentral, dass bereits das Gesetz eine proportionale und risikobasierte Regulierung garantiert. Weist das Geschäft eines Unternehmens keine besonderen Risiken auf, soll es zu einer detaillierten Offenlegung nicht gezwungen werden, da diese keinen besonderen öffentlichen Nutzen stiftet. Weist ein Geschäftsmodell hingegen spezifische Risiken auf, sollen auch kleinere Unternehmen zu den entsprechenden Zusammenhängen berichten. Hier ergibt der Einsatz von Prüfgesellschaften Sinn.
Diese Flexibilität bedeutet nicht, dass Unternehmen automatisch weniger berichten. Sie tun es in einer für sie angemessenen Weise, unter Umständen sogar stärker als verlangt, wie wissenschaftliche Arbeiten nahelegen.³ Gleichzeitig sind Governance-Faktoren wie Diversität im Management oder eine gut verankerte ESG-Strategie wichtig, damit erleichterte Bedingungen nicht zu einer schlechteren Qualität der Berichterstattung führen.⁴ Entsprechende Anforderungen erachten wir daher als zielführend.
3. Die Flexibilität hinsichtlich der Anwendung verschiedener Offenlegungs-Standards soll im Gesetz festgelegt sein.

Wie bereits dargelegt, unterstützen die Kantonalbanken über diese, für uns besonders wichtigen Anliegen hinaus, die Forderungen der SBVg und economiesuisse.

³ Z.B. Huq et al. (2024): <https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4811972>.

⁴ Vgl. Shin (2024): <https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4587249>.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Hess', with a long horizontal stroke extending to the right.

Hanspeter Hess
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Vono', with a long horizontal stroke extending to the right.

Michele Vono
Leiter Public Affairs